

Abgeordnetenhaus **BERLIN**

Der Vorsitzende
des Petitionsausschusses

Abgeordnetenhaus von Berlin, Petitionsausschuss, 10111 Berlin

openPetition gGmbH
Herrn Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Geschäftszeichen	Bearbeiter(in)	Zimmer	Telefon (030) 2325 -	Telefax (030) 2325 -	Datum
4579/18	Frau Rolle	A 002	1473	1478	02.06. 2020 / Ro

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

die Mitglieder des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin haben Ihre Eingabe vom 8. November 2019 beraten, mit der Sie eine Änderung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin (im Folgenden: Neutralitätsgesetz) gefordert haben. Die Eingabe wurde auf der Internet-Plattform openPetition von 69 Unterstützerinnen und Unterstützern mitgezeichnet.

Entschuldigen Sie bitte, dass wir Ihnen erst jetzt antworten können. Die Vielzahl der uns vorliegenden Eingaben und die erforderlichen Ermittlungen zu Ihrem Anliegen ließen leider eine frühere Beantwortung Ihrer Eingabe nicht zu.

Mit Ihrer Zuschrift hatten Sie gefordert, das im Neutralitätsgesetz festgelegte Kopftuchverbot für muslimische Frauen im Dienst der Berliner Polizei, der Justiz sowie im staatlichen Schuldienst aufzuheben. Muslimische Frauen würden dadurch diskriminiert, weil sie gehindert würden, eine Tätigkeit in den genannten Bereichen auszuüben.

Uns liegen hierzu Stellungnahmen der Senatsverwaltungen für Inneres und Sport, für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung sowie für Bildung, Jugend und Familie vor, die wir Ihnen anliegend in Kopie übersenden.

Den Ausführungen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport können Sie die derzeitige Rechtslage und die zur Thematik vorliegende Rechtsprechung entnehmen. Zur Berliner Regelung liegt bisher noch keine verfassungsrechtliche Rechtsprechung vor. Hinsichtlich der Klage einer abgelehnten muslimischen Bewerberin für den Schuldienst steht eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts noch aus.

Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin-Mitte
(ehemaliger Preußischer Landtag)

U-Bahnhof
Potsdamer Platz
Kochstraße

S-Bahnhof
Anhalter Bhf.
Potsdamer Platz

DB-Bahnhof
Potsdamer Platz

Bus
M 29, M 41, M 48,
M 85, 200

Interne Telefonnummer: 99407 -

Internet: <http://www.parlament-berlin.de>
E-Mail: petmail@parlament-berlin.de

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung hat klargestellt, dass das Neutralitätsgesetz nicht ausschließe, dass muslimische Frauen als Richterin oder Staatsanwältin tätig seien. Es sei danach zur Wahrung der gebotenen staatlichen Neutralität lediglich erforderlich, das Kopftuch im Rahmen der Dienstausbildung abzulegen. Inwieweit Verbote sich auch auf andere im Bereich der Rechtspflege Beschäftigte erstrecken sollten, werde noch diskutiert.

Ergänzend hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in ihrer Stellungnahme erläutert, dass sich die Regelungen im Neutralitätsgesetz nicht nur auf das Tragen von Kopftüchern muslimischer Frauen, sondern auf Symbole und Kleidungsstücke aller Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften beziehe. Insbesondere an allgemeinbildenden öffentlichen Schulen des Landes Berlin solle so sichergestellt werden, dass Schülerinnen und Schüler nicht durch die Lehrkräfte oder pädagogisches Personal beeinflusst würden.

Zum Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen liegt ein aktueller Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 2020 vor (2 BvR 1333/17). Gemäß Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts Nr. 13/2020 vom 27. Februar 2020, die wir Ihnen anliegend in Kopie übersenden, hat der Zweite Senat die Verfassungsbeschwerde einer hessischen Rechtsreferendarin gegen das Verbot, bei bestimmten dienstlichen Tätigkeiten ein Kopftuch zu tragen, zurückgewiesen. Die Begründung entnehmen Sie bitte der Anlage.

Auch das Abgeordnetenhaus von Berlin hat sich bereits intensiv mit den zum Neutralitätsgebot ergangenen höchstgerichtlichen Urteilen und den sich daraus gegebenenfalls für den Bestand oder die Weiterentwicklung des Berliner Neutralitätsgesetzes ergebenden Konsequenzen befasst. In unserem Internetangebot können Sie auf der Seite des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz, Antidiskriminierung unter der Vorgangsnummer 0078 die Protokolle der Ausschusssitzungen, die sich mit diesem Punkt beschäftigt haben, einsehen, ebenso wie das in der anliegenden Stellungnahme der Senatsverwaltung für Inneres und Sport genannte Rechtsgutachten. Zuletzt hatte der Ausschuss den Vorgang vertagt; über die noch folgenden Beratungen können Sie sich dort zu gegebener Zeit weiter informieren. Zudem können Sie unter <https://www.parlament-berlin.de/de/Verwaltung/Wissenschaftlicher-Dienst/Gutachten> auch das zu diesem Thema erstellte Rechtsgutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Abgeordnetenhauses vom 25. Juni 2015 einsehen.

Zusammenfassend kann nach alledem festgestellt werden, dass die Diskussion hinsichtlich der Regelungen zum Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidungsstücke für öffentlich Bedienstete des Landes Berlin in den Bereichen Justiz, Polizei und Schuldienst derzeit noch andauert. Bei dieser Sachlage ist zunächst der Ausgang des Verfahrens vor dem Bundesarbeitsgericht und der Fortgang der weiteren parlamentarischen Erörterungen, denen wir nicht vorgreifen möchten, abzuwarten. Für den Petitionsausschuss sehen wir gegenwärtig keine Möglichkeit, hier weiter tätig zu werden. Unabhängig von Ihrer Eingabe haben Sie selbstverständlich auch die Möglichkeit, sich direkt mit Ihrem Anliegen an die im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Fraktionen zu wenden, sofern Sie konkrete Vorschläge oder Bedenken, die bei den weiteren Beratungen berücksichtigt werden sollten, einbringen möchten. Die Anschriften der Fraktionen finden Sie in unserem Internetangebot unter <http://www.parlament-berlin.de/de/Das-Parlament/Fraktionen>.

Wir danken Ihnen und den Initiatoren bzw. Initiatorinnen der Eingabe für das uns entgegengebrachte Vertrauen. Gleichzeitig bitten wir Sie, unsere Antwort den Mitunterzeichnerinnen

und Mitunterzeichnern der Eingabe auf geeignetem Wege ebenfalls zur Kenntnis zu geben.
Die Bearbeitung der Eingabe haben wir mit diesem Schreiben abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Kristian Ronneburg

**Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung**

berlin Berlin

Die Staatssekretärin

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

Vorab per E-Mail: petmail@parlament-berlin.de

An den
Vorsitzenden des Petitionsausschusses
des Abgeordnetenhauses von Berlin

über den

Regierenden Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei
- G Sen -

Abgeordnetenhaus Petitionsausschuss	
20. DEZ. 2019	
Eing.: 20. Dez. 2019	
Weitergeleitet: 20 DEC 2019	

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

I A/7 – 3133/E/1420/2019

Bearb.: Herr Weis

Telefon: (0 30) 90 13 – 33 36

(Vermittlg.) 90 13 – 0

(Intern) 9 13 –

Telefax: 90 13 – 2000

Internet: www.berlin.de/sen/justva

E-Mail: poststelle@senjustva.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gemäß
§ 3a Abs.1 VwVfG: www.egvp.de

Datum: 13. Dezember 2019

Eingabe von Herrn Jörg Mitzlaff, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin
wegen:

1. Zulassung des Kopftuchtragens in Schule, Polizei und Justiz
2. Änderung des Neutralitätsgesetzes

Ihr Berichtersuchen vom 20. November 2019 - 4579/18 - nebst Sichtvermerk der Senats-
kanzlei vom 22. November 2019

Auf das Vorbringen des Petenten nehme ich wie folgt Stellung:

Zurückzuweisen ist zunächst der in der Petition enthaltene Vorwurf, Musliminnen könnten
in Berlin nicht als Richterinnen oder Staatsanwältinnen arbeiten.

Das Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin (Neutralitätsgesetz) verbietet Beam-
tinnen und Beamten, Angestellten und Auszubildenden, die im Bereich der Rechtspflege
hoheitlich tätig sind - innerhalb des Dienstes - ausschließlich das Tragen von sichtbaren
religiösen oder weltanschaulichen Symbolen, die für die Betrachterin oder den Betrachter
eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft
demonstrieren, und auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstü-

Verkehrsverbindungen: 104, M 46 bis Rathaus Schöneberg, 4 bis Rathaus Schöneberg
Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg
Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:
Geldinstitut Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFF100
Geldinstitut Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE53100000000010001520 BIC: MARKDEF1100

cken (§§ 1, 5 Neutralitätsgesetz). Gemäß § 10 Satz 1 des Richtergesetzes des Landes Berlin (RiGBln) findet die Regelung auf Richterinnen und Richter entsprechende Anwendung.

Mithin schließt das Neutralitätsgesetz nicht aus, dass Frauen islamischen Glaubens Richterinnen oder Staatsanwältinnen werden können. Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung ist im Gegenteil bestrebt, die vielfältige Berliner Bevölkerung auch in allen Justizberufen möglichst abzubilden, was selbstredend auch Muslime miteinschließt.

In einen Konflikt mit dem Neutralitätsgesetz geraten allerdings Kopftuch tragende Musliminnen, die es ablehnen, ihr Kopftuch im Rahmen der Dienstausbübung abzulegen.

Ob auch zwingend den übrigen Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten im Bereich der Rechtspflege entsprechende Verbote aufzuerlegen sind, wird weiterhin diskutiert.

Ich bitte, mich von der Entschließung des Petitionsausschusses zu unterrichten.

Dr. Brückner

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Nur elektronisch
Abgeordnetenhaus Berlin
Der Vorsitzende des Petitionsausschusses

über den
Regierenden Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IA 12 01033-8/2019-3-1

Bearbeiter/in:

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 2303

Telefon +49 30 90223 1055

Vermittlung +49 30 90223 - 0

intern 9223 1055

PC-Fax +49 30 9028 4264

E-Mail

Elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@seninnds.berlin.de.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

08.01.2020



Stellungnahme zur Petition des Herrn Mitzlaff zur Zulassung des Kopftuchtragens in Schule, Polizei und Justiz sowie zur Änderung des Neutralitätsgesetzes

Ihr Schreiben vom 20. November 2019, Gz. 4579/18

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 20. November 2019 haben Sie um Stellungnahme zur Petition des Herrn Jörg Mitzlaff gebeten. Der Petent fordert, dass das Tragen eines Kopftuchs in Schule, Polizei und Justiz zulässig ist. Hierfür wäre eine Änderung oder gar Aufhebung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin (Neutralitätsgesetz) erforderlich.

Das Neutralitätsgesetz aus dem Jahr 2005 verbietet öffentlich Bediensteten des Landes Berlin in den Bereichen Justiz und Polizei gem. § 1 Neutralitätsgesetz sowie Lehrkräften gem. § 2 Neutralitätsgesetz an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen Berlin das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidungsstücke, wozu auch das in der Petition angesprochene religiös geprägte Kopftuch zählt. Ausgenommen sind Referendarinnen und Referendare und Lehrkräfte an Berufsschulen. Auch können vom Verbot für Lehrkräfte an bestimmten Schularten Ausnahmen gemacht werden.

Ausgangspunkt des Neutralitätsgesetzes war das erste Kopftuchurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 2003. Darin erklärte der Zweite Senat des BVerfG, dass ein Verbot des Tragens religiös konnotierter Kleidungsstücke für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, das einer abstrakten Gefährdung des Schulfriedens und der staatlichen Neutralitätspflicht be-
gegnet soll, einer spezifischen gesetzlichen Grundlage bedarf. Auf allgemeine dienst- oder

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
mit kurzem Fußweg:
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
S-Bahnlinien 5, 7, 9, 75 Jannowitzbrücke
Bus-Linien M 48, 248



Eingang über
Tordurchfahrt
Parochialstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin
Bankverbindungen
Postbank Berlin

Landesbank Berlin

Bundesbank Filiale Berlin

Kontonummer 58100
IBAN DE4710010010000058100

Kontonummer 0990007600
IBAN DE25100500000990007600

Kontonummer 10001520
IBAN DE53100000000010001520

Bankleitzahl 10010010
BIC PBNKDEFF100

Bankleitzahl 100 500 00
BIC BELADEBEXX

Bankleitzahl 100 000 00

schulrechtliche Bestimmungen (wie Art. 33 Grundgesetz (GG) oder das Mäßigungsverbot im Beamtenrecht) könne ein solches Verbot nicht gestützt werden. Demgegenüber entschied der andere, Erste Senat des BVerfG im zweiten Kopftuchurteil aus dem Jahr 2015 mit Bezug auf eine Regelung im Schulbereich des Landes Nordrhein-Westfalen, dass ein Verbot religiös konnotierter Bekleidungen, wenn deren Tragen als Glaubensbefehl aufgefasst wird, nur dann im Einklang mit dem GG – insbesondere dem Grundrecht der positiven Religionsfreiheit der betroffenen Lehrkraft – stehen kann, wenn eine konkrete Gefährdung oder Störung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralitätspflicht vorliege. Bestünde eine solche konkrete Gefährdung für Schulen eines ganzen Gebiets, könne ausnahmsweise eine Verbotsregelung für mehrere Schulen oder die Schulen eines ganzen Gebiets erlassen werden. Die Rechtslage in Berlin war bisher nicht Gegenstand verfassungsgerichtlicher Entscheidungen. Dies gilt auch für das Verbot weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidungsstücke in den Bereichen Polizei und Justiz mit ihren jeweiligen Anforderungen an die Wahrung staatlicher Neutralität.

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat für den Schulbereich in einem von einer abgelehnten muslimischen Bewerberin für den Schuldienst angestregten Klageverfahren wegen Benachteiligung aufgrund der Religion infolge des Neutralitätsgesetzes unter Hinweis auf die o.g. Rechtsprechung des BVerfG der Klägerin eine Entschädigung zugesprochen (Urteil vom 9. Februar 2017, Az. 14 Sa 1038/16). § 2 des Neutralitätsgesetzes verfolge legitime Ziele, werde jedoch den Anforderungen der o.g. Rechtsprechung den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht, denn es werde ein generelles und pauschales Verbot des Tragens religiöser Zeichen im Schulbetrieb angeordnet. Die Vorschrift könne jedoch verfassungskonform dahingehend ausgelegt werden, dass das dort genannte Verbot des Tragens religiöser Zeichen im Schulbetrieb eine konkrete Gefahr im Sinne der Entscheidung des BVerfG voraussetze. Mit Urteil vom 27. November 2018 hat das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg seine Entscheidung aus dem Jahr 2017 bestätigt (Az.: 7 Sa 963/18). Das Land Berlin hat, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, gegen diese Entscheidung Revision zum Bundesarbeitsgericht eingelegt. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Für den schulischen Bereich wird die Berliner Regelung durch das von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Auftrag gegebene Rechtsgutachten „Ist die Regelung in §§ 2, 3 des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin vom 27. Januar 2005 (GVBl. S. 92) – Neutralitätsgesetz – mit dem Grundrecht auf Glaubensfreiheit aus Art. 4 GG sowie mit dem Benachteiligungsverbot nach Maßgabe von §§ 7 ff AGG vereinbar?“ von September 2019 bestätigt. Der Gutachter Herr Prof. Dr. Wolfgang Bock kommt zu dem Ergebnis, dass das im Berliner Neutralitätsgesetz enthaltene Verbot für Lehrkräfte, an Schulen auffallende, religiös geprägte Kleidungsstücke oder sichtbare weltanschaulich-religiöse Symbole zu tragen, weder gegen das GG noch gegen Normen des Rechts der europäischen Union noch gegen Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verstoße. Eine Änderung des Gesetzes sei danach weder geboten noch zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Aleksander Dzembritzki

Berlin, den 23. Januar 2020
Tel.: 90227 (9227) - 5607

An den
Vorsitzenden des Petitionsausschusses
des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
den Regierenden Bürgermeister von Berlin
- Senatskanzlei - III G -

**Eingabe von Herrn Jörg Mitzlaff, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin
vom 11.11.2019**

**wegen 1. Zulassung des Kopftuchtragens in Schule, Polizei und Justiz
2. Änderung des Neutralitätsgesetzes**

Ihr Schreiben – 4579/18 - vom 13.11., hier eingegangen am 13.12.2019

Zu der obigen Eingabe wird wie folgt Stellung genommen:

Der Petent fordert die Aufhebung des „Kopftuchverbotes“ in Schule, Polizei und Justiz. Meine Stellungnahme bezieht sich nur auf meinen Zuständigkeitsbereich „Schule“.

Der Petent begründet seine Forderung nach einer Aufhebung des von ihm sogenannten Kopftuchverbotes damit, dass seiner Ansicht nach das Neutralitätsgesetz in Berlin die Teilhabe der Musliminnen mit Kopftuch am gesellschaftlichen Leben verhindere. Zur Begründung führt der Petent u.a. aus, dass Musliminnen an staatlichen Schulen nicht unterrichten könnten. Frauen würden in unserer Gesellschaft benachteiligt, aber muslimische Frauen mit Kopftuch würden regelrecht diskriminiert. Der Petent fordert eine Änderung des Neutralitätsgesetzes in Berlin. Die Sammelpetition des Petenten wurde von 69 Unterstützenden auf open Petition unterschrieben.

§ 2 des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin vom 27. Januar 2005 (auch Neutralitätsgesetz genannt) regelt, dass Lehrkräfte und andere Beschäftigte mit pädagogischem Auftrag in den öffentlichen Schulen innerhalb des Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine

Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und keine auffallenden religiösen oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen dürfen. Das Gesetz bezieht sich also nicht nur auf das Kopftuch bei muslimischen Frauen, sondern auf Symbole und Kleidungsstücke aller Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften. Hintergrund ist, dass auf der einen Seite zwar alle Beschäftigten des Landes Berlin Glaubens – und Gewissensfreiheit genießen und keine Beschäftigte oder Beschäftigter wegen seines Glaubens oder seiner Weltanschauung diskriminiert werden darf, gleichzeitig das Land Berlin aber zu weltanschaulich- religiöser Neutralität verpflichtet ist. Deshalb müssen sich Beschäftigte des Landes Berlin in den Bereichen, in denen die Bürgerin oder der Bürger in besonderer Weise dem staatlichen Einfluss unterworfen ist, in ihrem religiösen und weltanschaulichen Bekenntnis zurückhalten (siehe Präambel des o.g. Gesetzes). Für den Schulbereich bedeutet das, dass Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Schulen nicht durch die Lehrkräfte oder pädagogisches Personal beeinflusst und „überwältigt“ werden und sowohl sie als auch deren Eltern in ihrem Grundrecht auf Erziehung und (negative) Religionsfreiheit geschützt werden sollen. An beruflichen Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges sowie an Privatschulen sowie für Religions- und Weltanschauungsunterricht gilt dieses Verbot nicht.

Eine Änderung des Neutralitätsgesetzes plant der Senat nicht

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie



Bundesverfassungsgericht

> Startseite

> Presse

> Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen verfassungsgemäß

Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen verfassungsgemäß

Pressemitteilung Nr. 13/2020 vom 27. Februar 2020

Beschluss vom 14. Januar 2020

2 BvR 1333/17

Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat der Zweite Senat die Verfassungsbeschwerde einer hessischen Rechtsreferendarin gegen das Verbot, bei bestimmten dienstlichen Tätigkeiten ein Kopftuch zu tragen, zurückgewiesen. Danach ist die Entscheidung des Gesetzgebers für eine Pflicht, sich im Rechtsreferendariat in weltanschaulich-religiöser Hinsicht neutral zu verhalten, aus verfassungsrechtlicher Sicht zu respektieren. Zwar stellt diese Pflicht einen Eingriff in die Glaubensfreiheit und weitere Grundrechte der Beschwerdeführerin dar. Dieser ist aber gerechtfertigt. Als rechtfertigende Verfassungsgüter kommen die Grundsätze der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates und der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege sowie die negative Religionsfreiheit Dritter in Betracht. Hier kommt keiner der kollidierenden Rechtspositionen ein derart überwiegendes Gewicht zu, das dazu zwingt, der Beschwerdeführerin das Tragen religiöser Symbole im Gerichtssaal zu verbieten oder zu erlauben.

Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin war Rechtsreferendarin im Land Hessen. Sie trägt in der Öffentlichkeit ein Kopftuch. Noch vor Aufnahme der Ausbildung wurde sie durch das Oberlandesgericht mit einem Hinweisblatt darüber belehrt, dass sich nach hessischer Gesetzeslage Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst gegenüber Bürgerinnen und Bürgern religiös neutral zu verhalten hätten und sie daher mit Kopftuch keine Tätigkeiten ausüben dürfe, bei denen sie als Repräsentantin der Justiz oder des Staates wahrgenommen werden könnte. Gegen die entsprechende Verwaltungspraxis stellte die Beschwerdeführerin beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, den der Hessische Verwaltungsgerichtshof in der Beschwerdeinstanz zurückwies. Das von der Beschwerdeführerin beim Verwaltungsgericht ebenfalls angestrebte Klageverfahren ruht derzeit.

Wesentliche Erwägungen des Senats:

1.1. Die der Beschwerdeführerin auferlegte Pflicht greift in die von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützte individuelle Glaubensfreiheit ein. Sie stellt die Beschwerdeführerin vor die Wahl, entweder die angestrebte Tätigkeit auszuüben oder dem von ihr als verpflichtend angesehenen religiösen Bekleidungsgebot Folge zu leisten.

2. Der Eingriff in die Religionsfreiheit ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Einschränkungen von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG müssen sich aus der Verfassung selbst ergeben, weil dieses Grundrecht keinen Gesetzesvorbehalt enthält. Zu solchen verfassungsimmanenten Schranken zählen die Grundrechte Dritter sowie Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang. Die Einschränkung bedarf überdies einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage. Als solche hat der für die Auslegung des einfachen Rechts zunächst zuständige Verwaltungsgerichtshof in nicht zu beanstandender Weise § 27 Abs. 1 Satz 2 des hessischen Juristenausbildungsgesetzes (JAG) in Verbindung mit § 45 Sätze 1 und 2 des hessischen Beamtengesetzes (HBG) herangezogen.

Als Verfassungsgut, das hier einen Eingriff in die Religionsfreiheit rechtfertigen kann, kommt zunächst der Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität in Betracht. Die Verpflichtung des Staates auf Neutralität kann keine andere sein als die Verpflichtung seiner Amtsträger auf Neutralität, denn der Staat kann nur durch Personen handeln. Allerdings muss sich der Staat nicht jede bei Gelegenheit der Amtsausübung getätigte private Grundrechtsausübung seiner Amtsträger als eigene zurechnen lassen. Eine Zurechnung kommt aber insbesondere dann in Betracht, wenn der Staat –

wie im Bereich der Justiz – auf das äußere Gepräge einer Amtshandlung besonderen Einfluss nimmt. Als weitere verfassungsimmanente Schranke der Religionsfreiheit ist hier die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege insgesamt zu berücksichtigen, die zu den Grundbedingungen des Rechtsstaats zählt und im Wertesystem des Grundgesetzes fest verankert ist, da jede Rechtsprechung letztlich der Wahrung der Grundrechte dient. Funktionsfähigkeit setzt voraus, dass gesellschaftliches Vertrauen nicht nur in die einzelne Richterpersönlichkeit, sondern in die Justiz insgesamt existiert. Ein „absolutes Vertrauen“ in der gesamten Bevölkerung wird zwar nicht zu erreichen sein. Dem Staat kommt aber die Aufgabe der Optimierung zu. Für die Rechtfertigung eines Kopftuchverbots streitet im vorliegenden Zusammenhang letztlich auch die negative Religionsfreiheit der Verfahrensbeteiligten. Anders als im Bereich der bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule, in der sich gerade die religiös-pluralistische Gesellschaft widerspiegeln soll, tritt der Staat dem Bürger in der Justiz klassisch-hoheitlich und daher mit größerer Beeinträchtigungswirkung gegenüber.

Keine rechtfertigende Kraft entfalten dagegen das Gebot richterlicher Unparteilichkeit und der Gedanke der Sicherung des weltanschaulich-religiösen Friedens. Das Verwenden eines religiösen Symbols im richterlichen Dienst ist für sich genommen nicht geeignet, Zweifel an der Objektivität der betreffenden Richter zu begründen.

Das Spannungsverhältnis zwischen den Verfassungsgütern unter Berücksichtigung des Toleranzgebots aufzulösen, ist zuvörderst Aufgabe des Gesetzgebers, der im öffentlichen Willensbildungsprozess einen für alle zumutbaren Kompromiss zu finden hat. Der Staat muss aber ein angemessenes Verhältnis zu dem Gewicht und der Bedeutung des Grundrechts auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit und der Schwere des Eingriffs einerseits und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe andererseits wahren. Der Glaubensfreiheit der betroffenen Amtsträger kommt hierbei ein hoher Wert zu, zumal sie in enger Verbindung mit der Menschenwürde steht und wegen ihres Ranges extensiv ausgelegt werden muss. Folglich unterliegt die Vertretbarkeit der gesetzgeberischen Entscheidung einer eingehenden gerichtlichen Kontrolle. Für die Beurteilung der tatsächlichen Gegebenheiten und Entwicklungen, von der abhängt, ob Werte von Verfassungsrang eine Regelung rechtfertigen, die Justizangehörige aller Bekenntnisse zu äußerster Zurückhaltung in der Verwendung von Kennzeichen mit religiösem Bezug verpflichtet, verfügt der Gesetzgeber allerdings weiterhin über eine Einschätzungsprärogative.

Hiervon ausgehend sind der angegriffene Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs und die ihm zugrundeliegende Auslegung von § 27 Abs. 1 Satz 2 JAG in Verbindung mit § 45 HBG verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Angesichts der konkreten Ausgestaltung des verfahrensgegenständlichen Verbots kommt keiner der kollidierenden Rechtspositionen ein derart überwiegendes Gewicht zu, das verfassungsrechtlich dazu zwänge, der Beschwerdeführerin das Tragen religiöser Symbole im Gerichtssaal zu verbieten oder zu erlauben. Die Entscheidung des Gesetzgebers für eine Pflicht, sich im Rechtsreferendariat in weltanschaulich-religiöser Hinsicht neutral zu verhalten, ist daher aus verfassungsrechtlicher Sicht zu respektieren.

Für die Position der Beschwerdeführerin spricht, dass das Kopftuch für sie nicht lediglich ein Zeichen für ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten religiösen Gruppe ist, welches – wie etwa das Kreuz an einer Halskette – jederzeit abgenommen werden könnte. Vielmehr stellt das Tragen für sie die Befolgung einer als verbindlich empfundenen Pflicht dar; eine Pflicht, für die es insbesondere im Christentum kein entsprechendes, derart weit verbreitetes Äquivalent gibt. Das allgemeine Verbot religiöser Bekundungen trifft die Beschwerdeführerin daher härter als andere religiös eingestellte Staatsbedienstete. Juristen, die das Zweite Staatsexamen anstreben, bleibt zudem kein anderer Weg zur Erreichung dieses Ziels als die Absolvierung des Rechtsreferendariats.

Für die Verfassungsmäßigkeit des Verbots spricht indes der Umstand, dass es sich auf wenige einzelne Tätigkeiten beschränkt. Es gilt, soweit Referendare mit richterlichen Aufgaben betraut werden, bei der Wahrnehmung des staatsanwaltschaftlichen Sitzungsdienstes und bei der Übernahme justizähnlicher Funktionen. Rechtsreferendare haben insofern ebenso wie Beamte die Werte, die das Grundgesetz der Justiz zuschreibt, zu verkörpern. Der Umstand, dass sie sich in Ausbildung befinden und nach deren Abschluss womöglich Tätigkeiten ausüben, für die die dargestellten verfassungsrechtlichen Maßstäbe nicht greifen, führt zu keiner anderen Bewertung. Zum einen sind Rechtsreferendare für Rechtsunterworfenen nicht bei jeder Tätigkeit als solche zu erkennen. Zum anderen haben die angesprochenen Personen ein Anrecht darauf, dass die justiziellen Grundbedingungen auch dann gelten, wenn der Staat Aufgaben zu Ausbildungszwecken überträgt. Hierbei handelt es sich um Tätigkeiten, die einen vergleichsweise kurzen Zeitraum der Ausbildungsdauer umfassen. Wenngleich die Ausbildungsvorschriften diesen Tätigkeiten einen hohen Stellenwert beimessen, besteht auf ihre Wahrnehmung kein Rechtsanspruch. Insbesondere der staatsanwaltschaftliche Sitzungsdienst wird im maßgeblichen Ausbildungsplan ausdrücklich nicht als „Regelleistung im engeren Sinne“ bezeichnet, da er in aller Regel einer konkreten Beurteilung durch die Ausbilderin beziehungsweise den Ausbilder nicht

zugänglich sein werde. Zudem darf der Umstand, dass Regelleistungen nicht erbracht werden, nach der maßgeblichen Erlasslage keinen Einfluss auf die Bewertung haben. Die Ableistung eines im Ergebnis vollwertigen Rechtsreferendariats bleibt also möglich.

II. Auch die Ausbildungsfreiheit der Beschwerdeführerin aus Art. 12 Abs. 1 GG ist nicht verletzt.

Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet allen Deutschen das Recht, die Ausbildungsstätte frei zu wählen. Dieses steht in engem Zusammenhang mit dem Recht der freien Berufswahl, da die Ausbildung in der Regel die Vorstufe einer Berufsaufnahme ist. Wenn die Aufnahme eines Berufs eine bestimmte Ausbildung voraussetzt, schließt die Nichtzulassung zu dieser Ausbildung aus, diesen Beruf später zu ergreifen. Art. 12 Abs. 1 GG schützt auch die im Rahmen der Ausbildung notwendigen Tätigkeiten – hier auch die Wahrnehmung sitzungsdienstlicher Aufgaben bei Gericht, Staatsanwaltschaft und Verwaltung. Das gegen die Beschwerdeführerin ausgesprochene Verbot, die sitzungsdienstlichen Aufgaben mit Kopftuch wahrzunehmen, greift in diesen Gewährleistungsgehalt ein. Die Ausbildungsfreiheit garantiert aber keinen weitergehenden Schutz als die schrankenlos gewährleistete Religionsfreiheit. Selbst unter der Annahme, dass im Einzelfall die Freiheit der Berufswahl betroffen wäre, wenn ein als verpflichtend empfundenes religiöses Gebot in Frage steht, wären die vom Landesgesetzgeber verfolgten Ziele der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates, der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und des Schutzes der negativen Religionsfreiheit Dritter besonders gewichtige Gemeinschaftsbelange, die die Regelung rechtfertigen.

III. Der Beschluss verstößt auch nicht gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Das Tragen eines Kopftuchs ist Ausdruck der persönlichen Identität der Beschwerdeführerin, die als Teilbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts den Schutz von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG genießt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wirkt in dieser Gewährleistungsvariante insbesondere als Schutz des Selbstbestimmungsrechts über die Darstellung des persönlichen Lebens- und Charakterbildes. Der Einzelne soll selbst entscheiden dürfen, wie er sich gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit darstellen will und was seinen sozialen Geltungsanspruch ausmachen soll. Der Eingriff in dieses Recht ist jedoch mit den bereits ausgeführten Gründen ebenfalls gerechtfertigt.

IV. Ob die Neutralitätsvorgabe zu einer mittelbaren Benachteiligung der Beschwerdeführerin aufgrund ihres Geschlechts führt, weil das Verbot überwiegend muslimische Frauen treffen dürfte, bedarf keiner Entscheidung. Soweit man der Norm eine mittelbar diskriminierende Wirkung beimessen wollte, wäre diese aus denselben Gründen wie bei Art. 4 GG zu rechtfertigen.

V. § 45 Satz 3 HBG steht mit den Regelungen des Grundgesetzes in Einklang, sofern er verfassungskonform angewendet wird. Nach der Norm ist der christlich und humanistisch geprägten abendländischen Tradition des Landes Hessen bei der Entscheidung darüber, ob im Einzelfall ein neutrales Verhalten vorliegt, angemessen Rechnung zu tragen. Ihre Anwendung kann zu einer Bevorzugung insbesondere christlicher Beamter führen, die verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen wäre. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG verlangt, dass niemand wegen seines Glaubens oder seiner religiösen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt wird. Die Norm verstärkt den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und die durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützte Glaubensfreiheit. Hiermit nicht im Einklang stünde ein Verständnis, das christliche Symbole vom Neutralitätsgebot vollständig ausschliesse. Eine verfassungskonforme, einschränkende Auslegung der Vorschrift ist aber möglich. § 45 Satz 3 HBG enthält eine derartige Ausschlussklausel nämlich gerade nicht. Vielmehr ist die christlich und humanistisch geprägte abendländische Tradition des Landes Hessen ein Belang, der bei der Entscheidung darüber, ob ein Neutralitätsverstoß vorliegt, zu berücksichtigen ist. Von der Prüfung, ob sich die Übereinstimmung bringen lässt, entbindet die Norm nicht. Dies ermöglicht es, Sachverhalte mit unterschiedlichem religiösen Hintergrund dort gleich zu behandeln, wo dies – wie im Bereich der Justiz – verfassungsrechtlich notwendig ist. Der Gesetzgeber mag eine Privilegierung christlicher Bekundungen für möglich gehalten haben, hat die Bestimmung der konkret zulässigen Symbole aber der behördlichen Einzelfallentscheidung überlassen und zu erkennen gegeben, dass er ein Verbot auch von christlichen Symbolen für zulässig erachtet.

Abweichende Meinung des Richters Maidowski

Ein „Kopftuchverbot“ stellt einen gewichtigen Eingriff sowohl in die Ausbildungsfreiheit als auch in die Glaubensfreiheit der Beschwerdeführerin dar. Dieser Eingriff ist verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen. Ausgehend davon, dass beide Grundrechte für den vorliegenden Fall gleichermaßen relevant sind, überwiegen die gegen ein solches Verbot sprechenden Belange; es ist als unverhältnismäßig einzustufen.

Es ist schon zweifelhaft, ob die Reichweite des streitgegenständlichen „Kopftuchverbots“ rechtlich auf die von der Senatsmehrheit ins Auge gefassten vier konkreten Ausbildungssituationen (Leitung einer Sitzung, Durchführung einer Beweisaufnahme, staatsanwaltliche Sitzungsververtretung sowie Sitzungsleitung in einem verwaltungsrechtlichen Anhörungsausschuss) beschränkt ist oder ob es nicht vielmehr deutlich darüber hinausgeht. Denn die relevanten Rechtsgrundlagen fordern religiös neutrales Verhalten ganz allgemein „im Dienst“, ohne den Anwendungsbereich dieses Gebots auf bestimmte Tätigkeiten zu beschränken.

Vor allem aber kommt den im Beschluss in den Vordergrund gerückten Belangen – weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates, Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, negative Religionsfreiheit der Verfahrensbeteiligten – im Kontext der Ausbildungsfreiheit ein erheblich geringeres Gewicht zu als es der Senat annimmt, während zugleich die einschränkenden Auswirkungen auf diese grundrechtliche Freiheit der Beschwerdeführerin deutlich stärker zu gewichten sind. Es mag zwar denkbar sein, dass Verfahrensbeteiligte oder die Öffentlichkeit in ihrem Vertrauen in eine neutrale und unvoreingenommene Rechtspflege erschüttert werden könnten, wenn ihnen Richterinnen oder Staatsanwältinnen gegenüberstehen, die ihre religiöse Orientierung durch das Tragen des Kopftuchs deutlich machen. Dies gilt jedoch nicht in gleicher Weise, wenn es sich nicht um Richterinnen, sondern um Personen handelt, die erkennbar nur zu Ausbildungszwecken und deshalb nur vorübergehend in der Justiz tätig sind und in diesem Rahmen mit praktischen Aufgaben betraut werden. Richterliche Unabhängigkeit oder staatsanwaltliche Verantwortung kommt ihnen nicht zu; vielmehr stehen sie unter laufender Aufsicht durch ihre Ausbilder. Sie dürfen deshalb nicht uneingeschränkt an Maßstäben gemessen werden, die für eine Rolle gelten, die sie gerade noch nicht einnehmen dürfen. Richterinnen und Staatsanwältinnen haben sich durch ihren freiwilligen Eintritt in den Justizdienst den dort geltenden Anforderungen unterworfen, während Rechtsreferendarinnen, die ihre Ausbildung zur Volljuristin mit der zweiten Staatsprüfung abschließen möchten, gezwungen sind, den beim Staat monopolisierten Vorbereitungsdienst zu durchlaufen, ohne dass ihnen eine gleichwertige Alternative dazu offen stünde.

Auf der anderen Seite betrifft ein „Kopftuchverbot“ gerade solche Situationen, in denen eine Referendarin im unmittelbaren Kontakt mit den Verfahrensbeteiligten weitgehend selbstständig tätig wird. Auch wenn die dadurch erfassten Tätigkeiten quantitativ nicht den Schwerpunkt des Referendariats ausmachen, sind sie qualitativ von besonderer Bedeutung für das Ausbildungsziel. Der Vorbereitungsdienst soll Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen auf ihre künftige Rolle als Volljuristen in mannigfachen beruflichen Zusammenhängen vorbereiten. Zu diesem Zweck sollen richterliche und staatsanwaltliche Tätigkeiten praktisch eingeübt und soll den Adressaten der Ausbildung das Bewusstsein für die Strenge der diesen Ämtern eigenen Anforderungen an Neutralität und Unvoreingenommenheit durch eigene Erfahrung vermittelt werden. Fallen gerade diese Tätigkeiten weg, kann die Ausbildung ihre nicht nur im persönlichen Interesse der Referendarinnen, sondern auch im Interesse der Gesellschaft liegenden Ziele nur noch eingeschränkt erreichen.

Eine vor diesem Hintergrund durchgeführte Verhältnismäßigkeitsprüfung führt zu dem Ergebnis, dass das gegen die Beschwerdeführerin gerichtete „Kopftuchverbot“ jedenfalls dann verfassungsrechtlich nicht haltbar ist, wenn für Verfahrensbeteiligte und Öffentlichkeit klar erkennbar ist, dass die ihnen gegenüberstehende Person keine Richterin oder Staatsanwältin ist, sondern sich als Referendarin in einer Ausbildungssituation befindet. Im Übrigen ist einer Referendarin aufgrund des auch für sie geltenden Neutralitätsgebots jede aktive, über das Tragen des Kopftuchs hinausgehende Werbung für ihre Religion verwehrt. Unter diesen Umständen setzt sich das Interesse daran, einem Glaubensgebot folgen zu dürfen, sowie daran, die erforderliche, beim Staat monopolisierte Ausbildung in vollem Umfang erfahren zu können, gegenüber den widerstreitenden Belangen durch.

Die Feststellung, dass das streitgegenständliche Kopftuchverbot die Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verletzt, hat allerdings nicht zur Folge, dass die zugrundeliegenden einfachrechtlichen Vorschriften für verfassungswidrig zu erklären wären. Denn diese sind einer verfassungskonformen Auslegung und Anwendung zugänglich.